Landratsamt Dingolfing-Landau

Kreisjugendamt

Merkblatt Jugendschutz bei Veranstaltungen

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 1 Begriffsbestimmungen

- **Personensorgeberechtigte Personen** sind ausschließlich **Eltern** bzw. eine andere Person, der nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht
- **Erziehungsbeauftragt** ist jede Person über 18 Jahre, der aufgrund einer persönlichen Vereinbarung mit den Eltern (oder der Person, welcher die Personensorge zusteht) für ein Kind für eine vereinbarte Zeit im Rahmen eines Auftragsverhältnisses die Aufsichtspflicht als Teil der Personensorge übertragen wird. Die Vereinbarung ist darzulegen, die Schriftform wird empfohlen. Die Aufsichtspflicht muss tatsächlich wahrgenommen werden können, das heißt, die Person muss anwesend und nüchtern sein.
  Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragten Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt. Eine effektive Wahrnehmung des Erziehungsauftrags und der Beaufsichtigung dürften ebenso kaum möglich sein.
  Hinsichtlich der Frage bis zu wie viele Kinder bzw. Jugendliche von einer Person beaufsichtigt werden können, sind vor allem die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung zu berücksichtigten. So werden zum Beispiel bei einem Konzert mit Sitzplätzen mehr Kinder beaufsichtigt werden können als bei einem Besuch in einer großen, eventuell sogar auf mehrere Bereiche oder Ebenen aufgeteilten Diskothek.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- Veranstalter und Gewerbetreibende haben keine generelle Prüfungspflicht, sondern müssen lediglich in Zweifelsfällen das Lebensalter bzw. die Erziehungsbeauftragung überprüfen. Zur Überprüfung sind sie berechtigt, sich Ausweispapiere zeigen zu lassen. Ein Zweifelsfall liegt dann vor, wenn sich aus dem äußeren Erscheinungsbild, aus Äußerungen oder dem Verhalten Anhaltspunkte für das Nichterreichen der Altersgrenze ergeben. Das Risiko einer Fehleinschätzung hinsichtlich des Zweifelsfalles liegt beim Veranstalter bzw. Gewerbetreibenden.

- Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben diese ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen, möglichst in Schriftform. Diese sollte folgende Angaben enthalten: Name, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes bzw. Jugendlichen und der erziehungsbeauftragten Person. Des Weiteren sollten Name, Anschrift und Telefonnummer der Eltern aufgeführt werden, unter welcher sie für Nachfragen oder für den Notfall zu erreichen sind, sowie Datum, Ort bzw. Name der Veranstaltung und Angaben über den Zeitraum, für den die Beauftragung gilt. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen, notfalls durch Anruf bei den Eltern. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, darf der Gastwirt oder Veranstalter die jungen Menschen nicht anders behandeln, als wenn sie unbegleitet wären.

- Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise (amtliches Dokument – kein Schülerausweis o.ä.) nachzuweisen.

- Die Hinterlegung des Personalausweises beim Gewerbetreibenden oder Veranstalter zu Kontrollzwecken ist unzulässig, weil das Personalausweisgesetz (PAuswG) seit dem 1. November 2010 in § 1 Abs. 1 Satz 3 PAuswG vorsieht, dass „vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden darf, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben“. Auch Kopien oder Fotos des Personalausweises nach § 20 Abs. 2 PAuswG dürfen nicht verlangt oder angefertigt werden, da sie nicht erforderlich sind. Schließlich genügt bereits die Vorlage des Personalausweises zur Alterskontrolle.
  Stattdessen können - zusätzlich zur Vorlage des Personalausweises beim Eintritt - Schüler-

ausweise oder andere nichtamtliche Ausweise mit Lichtbild hinterlegt werden.

- Es wird empfohlen, dass Minderjährige sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines sonstigen Dokuments namentlich (Familien- und Vorname) in eine Anwesenheitsliste eintragen, die auf der jeweiligen Veranstaltung ausgelegt wird, um die Kontrolle der jugendschutzrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen. Die Anwesenheitsliste sollte nur den für die Kontrollen zuständigen Personen zugänglich sein und ist aus Gründen des Datenschutzes nach Abschluss der Kontrollen zu vernichten.
  Die Eintragungen sind mittels des Ausweises zu überprüfen. Die Kontrolle der zeitlichen Aufenthaltsbeschränkungen sollte zum gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt stattfinden. Um sicherzustellen, dass alle unbegleiteten Minderjährigen die Veranstaltung tatsächlich verlassen haben, sollten die Minderjährigen beim Verlassen der Gaststätte bzw. Veranstaltung aus der Liste gestrichen werden. Verbliebene Minderjährige sind zum Verlassen aufzufordern; gegebenenfalls sind Anwesenheitskontrollen durchzuführen.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

- Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 – 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen, heißt, die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind auszuhängen. Bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung kann nach ein Bußgeld verhängt werden.

§ 4 Gaststätten

- Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn
  - eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet
  - sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Keinesfalls können Kinder und Jugendliche den hierfür erforderlichen Aufenthalt nach ihrem Belieben verlängern.
  - sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen und ausschließlich Jugendliche die Zielgruppe der Veranstaltung sind.
  - sie sich auf Reisen befinden.
- Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur von 5.00 Uhr morgens bis 24.00 Uhr gestattet werden.
- Gewerbetreibende und Veranstalter sind verpflichtet, die zeitlichen Aufenthaltsbegrenzungen für Minderjährige zu beachten und sicherzustellen, dass die Jugendlichen die Gaststätten und Veranstaltungen rechtzeitig verlassen.
- Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- Eine Gaststätte betreibt, wer Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (z.B. Bierzelte auf Volksfesten, Ausschank bei Sonnwendfeiern usw.). Hierzu ist eine Erlaubnis erforderlich (§§ 1 und 2 Gaststättengesetz). Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden (§ 12 GastG).
- Als Gaststätte im Sinne des § 4 JuSchG ist jeder Betrieb des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes anzusehen (z.B. Bierzelte auf Volksfesten, Ausschank bei Sonnwendfeiern usw.).
- Die Aufenthaltsbeschränkung bezieht sich grundsätzlich nur auf den Ort, an dem Alkohol ausgeschenkt wird. So wird eine Sportstätte, wie zum Beispiel ein Fußball- oder Eisstadion, nicht bereits deshalb insgesamt zu einer Gaststätte, nur weil an verschiedenen Kiosken Getränke ausgeschenkt werden.
- Für Gaststätten, in denen keinerlei Alkohol abgegeben oder ausgeschenkt wird, gelten die Beschränkungen nicht.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- Die Anwesenheit bei **öffentlichen** Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet und Jugendlichen ab 16 Jahren bis längstens 24.00 Uhr gestattet werden.
- Wird die Veranstaltung im Rahmen einer Jugendbildungs- oder Jugendhilfemaßnahme durch einen anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt, dürfen Kinder (bis einschl. 13 Jahre) bis 22.00 Uhr und Jugendliche (zwischen 14 und einschl. 17 Jahre) bis längstens 24.00 Uhr teilnehmen.

- Gewerbetreibende und Veranstalter sind verpflichtet, die zeitlichen Aufenthaltsbegrenzungen für Minderjährige zu beachten und sicherzustellen, dass die Jugendlichen die Gaststätten und Veranstaltungen rechtzeitig verlassen.
- Eine Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis der Personen bestimmt ist oder die Teilnehmer untereinander persönlich verbunden sind (z.B. Familienfeiern, Hochzeiten). Öffentlich ist eine Tanzveranstaltung dann, wenn der Teilnehmerkreis nicht näher bestimmbar ist, das heißt, wenn vor Beginn der Veranstaltung eine personenmäßige Auflistung aller etwaigen Teilnehmer nicht möglich ist.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.
  - Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der Spielverordnung (SpielV) liegt die Wertgrenze für Waren von geringem Wert bei 60 Euro. Die Teilnahme an Kartenspielturnieren, wie zum Beispiel „Preis-Schafkopfen“, ist Kindern und Jugendlichen ebenfalls nach § 6 Abs. 2 untersagt, da es sich hier meist nicht mehr um „Gewinne in Waren von geringem Wert“ handelt.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

- Geht von einer öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, kann das Kreisjugendamt den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen verbieten, bzw. Altersgrenzen, zeitliche Aufenthaltsbegrenzungen oder andere Auflagen anordnen, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich vermindert wird.
- Mögliche Auflagen können z.B. sein: Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten und Ordnern, Zugangskontrollen, Schulung und Einweisung des Ordnungs- und Ausschankpersonals, Verbot der Abgabe von Spirituosen bzw. Ausweisung eines Barbereichs mit Zugangskontrolle

§ 9 Alkoholische Getränke

- In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
  - Bier, Wein (auch Apfel- und Beerenwein) und Sekt oder Mischungen davon mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
  - Alle anderen alkoholischen Getränke (Spirituosen) oder Lebensmittel, die diese in nicht nur geringfügiger Menge (Cocktails, Goaßmaß u.a.) enthalten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

  weder abgegeben, **noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden**!
- Abgabe ist jede Form der Besitzverschaffung zu den Getränken und umfasst nicht nur den entgeltlichen Verkauf.
- Das Abgabeverbot von Alkohol an Minderjährige hat auch zur Folge, dass Minderjährige als Bedienungs- und Thekenpersonal nicht eingesetzt werden dürfen.
- Die Abgabevorschriften werden häufig dadurch umgangen, dass alkoholische Getränke von älteren Jugendlichen oder Heranwachsenden für Jüngere „organisiert“ werden. Daher wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Personen, die diese entgegen den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes an Minderjährige weitergeben, unzulässig ist.
- Die genannten Altersgrenzen gelten auch hinsichtlich der Gestattung des Verzehrs. Erwachsene dürfen nicht gestatten, dass in ihrem Verantwortungsbereich entgegen der Vorschriften dieses Gesetzes alkoholische Getränke von Minderjährigen konsumiert werden. Dies wird als Ordnungswidrigkeit geahndet, bei Gewerbetreibenden reicht insoweit sogar Fahrlässigkeit aus.
- Ein Zugänglichmachen von Alkohol gegenüber minderjährigen Personen kann sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Bereich erhebliche strafrechtliche Konsequenzen haben, vor allem, wenn der betreffende Jugendliche aufgrund des ermöglichten Alkoholkonsums zu Schaden kommt. Entsprechend haben Gerichte mehrfach entschieden, dass Gewerbetreibende, die alkoholische Getränke entgegen der Bestimmungen dieses Gesetzes an Kinder und Jugendliche abgeben, dann wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar sein können, wenn aufgrund des Alkoholmissbrauchs eine Alkoholvergiftung bei der betreffenden minderjährigen Person eintritt.
- Keine Beschränkungen gelten für entsprechende alkoholfreie Getränke, soweit ihr Alkoholgehalt 1,2 Volumenprozent nicht überschreitet. Nach ständiger Rechtsprechung ist alkoholfreies Bier kein alkoholisches Getränk im Sinn der Vorschrift.
- Sind Personensorgeberechtigte (Eltern) anwesend, dürfen Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren Bier, Wein sowie Sekt und Mischgetränke davon konsumieren. Die Anwesenheit von

erziehungsbeauftragten Personen reicht für die Ausnahme des § 9 Abs. 2 nicht aus. Kindern darf selbst in Begleitung ihrer Eltern der Verzehr von alkoholischen Getränken jeglicher Art nicht gestattet werden.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit

- In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche **weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden**. Dieses Verbot gilt ohne Ausnahme, auch bei elterlicher Begleitung.
- Das Verbot richtet sich in erster Linie an Veranstalter und Gewerbetreibende, in deren Verantwortungsbereich sich junge Menschen aufhalten.
- Nikotinhaltige und nikotinfreie Erzeugnisse und deren Behältnisse wie (E-)Shishas und E-Zigaretten werden vom Verbot umfasst, ebenso nikotinhaltige Kaugummis und Lutschtabletten.

§ 28 Belehrungspflichten, die sich aus den Bußgeldvorschriften ergeben:

- Die bei der Veranstaltung eingesetzten Ordner und Kräfte sind vom Veranstalter über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes und die mit diesem Bescheid erteilten Auflagen zu belehren.
- Die Verantwortlichen der Veranstaltung einschließlich des Einlass-, Theken- und Bedienungspersonals, der Ordner und des Jugendschutzbeauftragten haben während der Veranstaltung nüchtern zu sein.
- Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist der Veranstalter zu Kontrollen verpflichtet, insbesondere um den Konsum von Alkohol bzw. Tabakwaren entgegen dem Jugendschutz zu unterbinden (§§ 9, 10 JuSchG).

Weitere jugendschutzrelevante Bestimmungen nach dem Gaststättengesetz (GastG):

§ 4 Versagungsgründe:

- aus § 4 Abs. 1 ergibt sich, dass alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie Flatrates, Trinkspiele, Kübelsaufen oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten, zu unterlassen sind. Die Alkoholabgabe darf nicht in einer Form erfolgen, die zu übermäßigem Konsum animiert.

§ 6 Ausschank alkoholfreier Getränke:

- Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk bei gleicher Menge.

§ 20 Allgemeine Verbote

- An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden. Der Begriff ‚erkennbar Betrunkene' ist unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes weit auszulegen, es reicht aus, wenn Rede und Verhalten des jungen Menschen bereits deutlich alkoholgeprägt sind

Weitere Informationen zum Jugendschutz erhalten Sie bei der Kommunalen Jugendarbeit unter www.koja-landkreis-dingolfing-landau bzw. Regina Hurmer, Tel. 08731/87403

Stand: April 2022